



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich



Fachbereich
Bauen und Umwelt
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Für 2 Windenergieanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie
der 

in der Gemarkung Gielert,

Flur 1, Flurstück 4/9

Flur 11, Flurstücke 12/1 und 12/2

Auskunft erteilt

Zimmer - Nr.

Telefon

Telefax

E-Mail

Mein Zeichen

PK-Nr.:

Datum



18. Februar 2020

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:

Öffnungszeiten:
Mo. - Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
Fr. 7⁰⁰ - 14⁰⁰ Uhr

Kontakte:

Tel.: 06571 14-0
Fax: 06571 14-2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG
BIC: GENODED1WTL IBAN: DE97 5876 0954 0000 0360 03

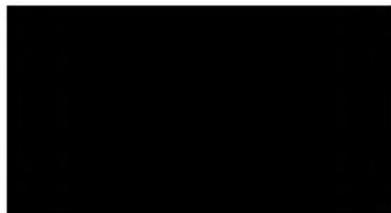


VI. Rechtsbehelfsbelehrung.....	78
Anlage 1: Antragsunterlagen.....	79
Anlage 2: Umweltverträglichkeitsprüfung.....	92
Anlage 3: Merkblatt Windkraftanlagen	116
Anlage 4: Pläne Telekommunikationsrichtlinien Deutsche Telekom Technik GmbH.....	121

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr.: 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der



vom 21.12.2018, sowie den Ergänzungen vom 26.04.2019, 31.10.2019 und 29.01.2020 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissions-schutzrechtliche Genehmigung** für

**die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA)
des Typs Nordex N149-4.5, Nennleistung 4,5 MW
Nabenhöhe 164 m, Rotormesser 149,1 m, Gesamthöhe 238,55 m**

auf den nachfolgend genannten Grundstücken erteilt:

Anlage WEA	UTM, Zone 32		Kataster			Höhe in m über NN		
	RW	HW	Gemarkung	Flur	Flurstück	Höhe GOK	Naben- höhe	Gesamt- höhe
WEA 1	355119	5516457	Gielert	1	4/9	427	591	668
WEA 2	354726	5515826	Gielert	11	12/1 12/2	488	652	729

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der vorstehend genau bezeichneten **zwei** Windenergieanlagen, die mit **WEA 1 und WEA 2** benannt sind. Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Aufgrund des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- **Genehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)**

Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der o. g. zwei Windenergieanlagen wird für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Gesamtfläche von 7.760 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 S. 5 LWaldG unter Maßgabe der unter II 8. genannten Nebenbestimmung befristet erteilt.

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen <small>(nur bei positiver Rekultivierungsprognose, ansonsten Bepflanzung als dauerh. Rodungsfl.)</small>				Rodungs- flächen- Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)	
	WEA Standort- fläche m ²	Kranstell- fläche m ²	Kraneus- legerfläche m ²	Zuwegung (z. T. mit Beschung) m ²	Zufahrts- radien m ²	Rodungsfläche <small>(befristet)</small> Gesamt m ² <small>(Summe Sp. 2 - 6)</small>	Arbeits- / Montage- fläche m ²	Lager- fläche <small>(ineb. Ende)</small> m ²	Rodungsfläche <small>temporär</small> Gesamt m ² <small>(Summe Sp. 8 - 9)</small>	befristet + temporär m ² <small>(Sp. 7 + 10)</small>	
WEA 1	1 102	1.950	1.326	966	0	5 344	846	445	1.291	6.635	
WEA 2	394	0	0	97	0	491	0	140	140	631	
Haupterschließung zur WEA 1					0	0	0	0	0	0	
Haupterschließung zur WEA 2					494	494	0	0	0	494	
Summe:	1.496	1.950	1.326	1.063	494	6.329	846	585	1.431	7.760	

II. Nebenbestimmungen

1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

I. Immissionsschutz

Lärm

1. Für die nachstehend genannten, außerhalb des Einwirkungsbereiches der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 01	54426 Berglicht, Feldstraße 2	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 02	54426 Berglicht, Feldstraße 3	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 03	54426 Berglicht, Karsonick 2	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 08	54426 Gräfendhron, FNP Wohnbaufläche	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**
 $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung) zur Tagzeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 01 u. WEA 02	107,8	106,1	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,8	94,0	97,7	100,3	101,0	98,5	90,9	82,9

Schallreduzierte Betriebsweise zu Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose							
WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 01	105,3	103,6	103,6 dB(A); <u>Mode 5</u> (4.000 kW)	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W, \text{Oktav}}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, \text{Oktav}}$	85,3	91,5	95,2	97,8	98,5	96,0	88,4	80,4

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WKA	$L_{e, \text{max, Oktav}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W, \text{Oktav}}$ [dB(A)]	Modus	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 02	103,7	102,0	102,0 dB(A); <u>Mode 8</u> (3.720 kW)	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W, \text{Oktav}}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, \text{Oktav}}$	83,7	89,9	93,6	96,2	96,9	94,4	86,8	78,8

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W, \text{Oktav}}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$L_{e, \text{max, Oktav}}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Hinweis:

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) **grundsätzlich** (hier nicht ausreichend, s. u.) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W, Okt, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max, Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, max, i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e, max, i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

Aufgrund der hohen Lärmvorbelastung an den Immissionspunkten IP 01 Feldstraße 3, IP 02 Feldstraße 1 und IP 03 Karsonick 2, dem Umstand, dass die lärmtechnische Genehmigungsfähigkeit ausschließlich auf der zwingenden Einhaltung des erweiterten Irrelevanzkriteriums von 12 dB(A) beruht (*Unterschreitung des jeweiligen Immissionsrichtwerts nach Ziffer 6.1 der TA Lärm um mindestens 12 dB(A); Schreiben des MUEEF vom 23.07.2018, Az.: 106-83 314-08/2017-21#8*), sowie die Planung nur auf prognostischen Lärmangaben des Herstel-

lers beruhen, ist **im vorliegenden Fall ergänzend** auf Basis der Messergebnisse der in Nebenbestimmung Nr. 13 geforderten Abnahmemessungen zu überprüfen, ob die Anlagen die in der Prognose ausgewiesenen Immissionsanteile einhalten. Hierbei ist das gleiche Prognoseverfahren anzuwenden, welches dieser Genehmigung zugrunde liegt.

3. Bedingung:

Die beantragten Windkraftanlagen

Nr. WEA 01 und Nr. WEA 02

dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht betrieben werden.

Die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung je festgelegtem schallreduzierten Betriebsmodus (Typvermessung; oktavabhängig) nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen (siehe Festlegungen Nebenbestimmung Nr. 2).

Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagen übereinstimmen (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Betriebsmodus, Rotorblätter, Getriebe, Generator).

Die unter der Nebenbestimmung Nr. 2 getroffenen Regelungen zum Nachtbetrieb gelten ab dem Zeitpunkt der Zulässigkeit des Nachtbetriebs.

4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $K_T \geq 2 \text{ dB(A)}$, gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände.
Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die jeweiligen Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.
5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (aus Vergleichsgründen mit Umrechnung auf Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe), Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr. WEA 01:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 03	54426 Berglicht, Karsonick 2	27,8 dB(A)
IP 08	54426 Gräfendhron, FNP Wohnbaufläche	32,7 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA 02:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 03	54426 Berglicht, Karsonick 2	26,4 dB(A)

Schattenwurf

6. Die Schattenwurfprognose weist an vielen, über weite Teile der gesamten Ortslage 54426 Berglicht verteilte Immissionspunkte (IP 003, IP 005, IP 006, IP 035 - IP 038, IP 051- IP 064, IP 067, IP 070 – IP 077, IP 079, IP 081 – IP 095, IP 101 – IP 109, IP 111 – IP 139, IP 141 – IP 210, IP 218 – IP 220; *siehe Schattenwurfgutachten*) und den Immissionspunkten Hauptstraße 23 (IP 007), Gräfendhron FNP (IP008), Hauptstraße 21 (IP 211), Hauptstraße 19 (IP 212), Hauptstraße 17 (IP 213), Hauptstraße 15 (IP 214), Am Berg 2a (IP 215), Am Berg 9 (IP 216), Am Berg 11 (IP 217) in der Ortslage 54426 Gräfendhron sowie dem Wenigsberger Hof 1 (IP 009), 54424 Gielert eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.) An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.
7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen. Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten:

Windkraftanlage Nr. WEA 01 und Windkraftanlage Nr. WEA 02

Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.

11. Besondere Regelungen, die in dem v. g. Gutachten bei Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen) wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

12. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

III. immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

13. Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführten Windkraftanlagen schalltechnische Abnahmemessungen (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

Windkraftanlage Nr.: WEA 01 (Betriebsmodus Mode 5, [4.000 kW, 103,6 dB(A)])

Windkraftanlage Nr.: WEA 02 (Betriebsmodus Mode 8 [3.720 kW], 102,0 dB(A))

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Da die Planung lediglich auf prognostischen Lärmangaben des Herstellers beruht, ist zur Nachweisführung der Einhaltung der zulässigen Lärmemissionen/-immissionen im vorliegenden Fall auf Basis der Messergebnisse **ergänzend** zu überprüfen, ob die Windkraftanlagen die in der Lärmimmissionsprognose ausgewiesenen Immissionsanteile einhalten (siehe auch Nr.: I. Immissionsschutz, Lärm, Lärmhinweise). Hierbei ist das gleiche Prognoseverfahren anzuwenden, welches dieser Genehmigung zugrunde liegt.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2 \text{ dB}$) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Durchführung der beiden o. g. Lärm-messungen witterungsbedingt bzw. messtechnisch innerhalb der Zwölfmonatsfrist nicht möglich ist, können beide Lärm-messungen ersatzweise im Rahmen einer Messung/eines Messaufbaus an der **Windkraftanlage Nr.: WEA 01** durchgeführt werden. Ergänzend dazu ist seitens des beauftragten Messinstituts die **Windkraftanlage Nr.: WEA 02** auf etwaige

lärmetechnische Auffälligkeiten hin zu untersuchen und deren Vergleichbarkeit mit der ersatzweise vermessenen **Windkraftanlage Nr.: WEA 01** zu dokumentieren.

14. Wird die Einhaltung des v.g zulässigen Schalleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen die Windkraftanlage während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch wie folgt schall-/leistungsreduziert betrieben werden:

WEA 01: Betriebsmodus Mode 9 [3.470 kW] (100,5 dB(A))

WEA 02: Betriebsmodus Mode 10 [3.370 kW] (100,0 dB(A))

Der Nachtbetrieb nach Nr. 2 darf erst dann wiederaufgenommen werden, wenn die Einhaltung der zulässigen Schalleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.

15. Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
16. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:
- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 5.)
 - Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
 - Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

IV. Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

17. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand